

Nr. 746

Kaminfegertarif

vom 6. Februar 1996* (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 75 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die dem Kaminfegermeister übertragenen Reinigungsarbeiten und feuerpolizeilichen Kontrollen an den Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen.

§ 2 *Reinigungsmethode*

¹ Der Kaminfeger hat die Reinigungsmethode anzuwenden, die eine fachgemässe Reinigung gewährleistet.

² In besonderen Fällen kann die Gebäudeversicherung die Reinigungsmethode vorschreiben.

* G 1996 36

¹ SRL Nr. 740

II. Entschädigung

§ 3 *Grundsätze der Bemessung*

¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich entweder nach Vorgabezeit und Grundtaxe oder nach Aufwand und Grundtaxe. Hinzu kommen allfällige Sonderkosten.

² Der Stundenansatz zur Berechnung der Grundtaxe, der Entschädigung nach Vorgabezeit und der Entschädigung nach Aufwand bemisst sich nach dem Tarifanhang 1.

³ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten an Anlagen und Einrichtungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, bemisst sich nach Aufwand und Grundtaxe.

⁴ Sind Anlagen oder Einrichtungen durch den Kaminfeger nur zu kontrollieren, bemisst sich die Entschädigung nach Aufwand und Grundtaxe.

§ 4 *Tarif nach Vorgabezeit*

¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten an den im Tarifanhang 2 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen bemisst sich nach Vorgabezeiten.

² Mit dem Tarif nach Vorgabezeit gemäss Tarifanhang 2 werden die objektbezogenen Reinigungskosten der Anlagen und Einrichtungen, einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen, abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen dem durchschnittlichen Zeitaufwand bei normaler Verschmutzung. Beratung, Inkasso sowie feuerpolizeiliche Kontrollen sind darin eingeschlossen.

³ Es ist unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird.

⁴ Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage oder Einrichtung liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber um 10 Minuten, über- oder unterschritten, so ist nach Aufwand und Grundtaxe abzurechnen.

§ 5 *Tarif nach Aufwand*

Mit dem Tarif nach Aufwand werden die objektbezogenen Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person für die Arbeiten an der Anlage oder Einrichtung, einschliesslich Beratung, Inkasso und feuerpolizeiliche Kontrolle, abgegolten.

§ 6 *Grundtaxe*

Mit der Grundtaxe gemäss Tarifanhang 2 wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche der einzelnen Anlage oder Einrichtung nicht direkt zugerechnet werden können, insbesondere Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers.

§ 7 *Zusatzarbeiten*

Zusatzarbeiten, insbesondere die alkalische Reinigung von Anlagen oder Einrichtungen, dürfen nur mit dem Einverständnis des Eigentümers, des Mieters oder deren Vertreter ausgeführt werden.

§ 8 *Besondere Fälle*

¹ Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Reinigungs- und Kontrollturnus oder des zugeteilten Gebiets kann die Gebäudeversicherung die Grundtaxe angemessen erhöhen.

² Bei Reinigungs- und Kontrollarbeiten in Siedlungen, die nicht mit Motorfahrzeugen erreicht werden können, kann die entsprechende Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die aufgewendete Zeit ist auf die einzelnen Anlagen und Einrichtungen zu verteilen. Dasselbe gilt für allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

§ 9 *Vereitelte Reinigung oder Kontrolle*

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung oder Kontrolle wegen Verschuldens des Eigentümers oder des Mieters oder deren Vertreter nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

§ 10 *Überzeit*

Für vom Kunden angeforderte Kaminfegerarbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind die gemäss diesem Tarif berechnete Entschädigung sowie folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeit (18.00–20.00, 6.00–7.00 Uhr)	25 %
Samstags- und Nachtarbeit (20.00–6.00 Uhr)	50 %
Sonntagsarbeit	100 %

§ 11 *Sonderkosten*

¹ Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der Gebäudeversicherung anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten, insbesondere für das Einsteigen in Anlagen oder Einrichtungen, dürfen zusätzlich verrechnet werden.

² Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die auf die einzelne Anlage oder Einrichtung bezogenen Kosten, insbesondere für Gas, Schlammmaterial und Konservierungsmittel.

³ Der Einsatz von Spezialgeräten für die Reinigung und Kontrolle von Grossfeuerungsanlagen, wie Kehrrechtverbrennungsanlagen, industrielle Grossfeuerungen und ähnliche Anlagen oder Einrichtungen, kann zusätzlich verrechnet werden.

§ 12 *Rechnungsstellung*

¹ Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden den detaillierten Arbeitsrapport auf dem von der Gebäudeversicherung genehmigten Formular auszuhändigen. Das Formular enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und die Grundsätze des Tarifs.

² Reklamationen sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13² *Rechtsmittel*

Beschwerden gegenüber Kaminfegermeistern bezüglich Anwendung dieses Tarifs sind innert 30 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung bei der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern unter Beilage der Rechnung einzureichen.

§ 14 *Weisungen*

Die Gebäudeversicherung kann für die Anwendung dieses Tarifs Weisungen erteilen.

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

Der Kaminfegertarif vom 23. Februar 1988³ wird aufgehoben.

§ 16 *Inkrafttreten*

Der Tarif tritt am 1. März 1996 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. Februar 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Fellmann
Der Staatsschreiber: Baumeler

² Fassung gemäss Änderung vom 13. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. März 2009 (G 2009 55).

³ G 1988 50 (SRL Nr. 746)

Anhang 1⁴**Stundenansatz und Umrechnungstabelle**

Der Stundenansatz exkl. MWSt. beträgt
für Meister und Gesellen
für Lehrlinge

Fr. 72.–

Fr. 27.–

Umrechnungstabelle

Arbeiten nach Vorgabezeit Grundtaxe		Arbeiten nach Aufwand		
Vorgabezeit	Meister, Gesellen Lehrlinge	Zeitaufwand	Meister, Gesellen	Lehrlinge
in Min.	in Fr.	in Min.	in Fr.	in Fr.
1	1.20	1	1.20	0.45
2	2.40	2	2.40	0.90
3	3.60	3	3.60	1.35
4	4.80	4	4.80	1.80
5	6.00	5	6.00	2.25
6	7.20	6	7.20	2.70
7	8.40	7	8.40	3.15
8	9.60	8	9.60	3.60
9	10.80	9	10.80	4.05
10	12.00	10	12.00	4.50
15	18.00	15	18.00	6.75
20	24.00	20	24.00	9.00
30	36.00	30	36.00	13.50
40	48.00	40	48.00	18.00
50	60.00	50	60.00	22.50
60	72.00	60	72.00	27.00
70	84.00	70	84.00	31.50
80	96.00	80	96.00	36.00
90	108.00	90	108.00	40.50
100	120.00	100	120.00	45.00
110	132.00	110	132.00	49.50
120	144.00	120	144.00	54.00
130	156.00	130	156.00	58.50
140	168.00	140	168.00	63.00
150	180.00	150	180.00	67.50
160	192.00	160	192.00	72.00
170	204.00	170	204.00	76.50

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 14. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 331).

Arbeiten nach Vorgabezeit Grundtaxe		Arbeiten nach Aufwand		
Vorgabezeit	Meister, Gesellen Lehrlinge	Zeitaufwand	Meister, Gesellen	Lehrlinge
in Min.	in Fr.	in Min.	in Fr.	in Fr.
180	216.00	180	216.00	81.00
190	228.00	190	228.00	85.50
200	240.00	200	240.00	90.00
210	252.00	210	252.00	94.50
220	264.00	220	264.00	99.00
230	276.00	230	276.00	103.50
240	288.00	240	288.00	108.00

Anhang 2**Vorgabezeit****1. Grundtaxe⁵**

17 Min.

Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Vorgabezeit 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber die volle Grundtaxe pro Haus. Bei gewerblich genutzten Häusern ist diese Regelung sinngemäss anzuwenden.

2. Zentralheizungen**2.1 Reinigung von Zentralheizungen inkl. Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m***Länge*Leistung
in kW

kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)

Vorgabezeit
in Minuten

bis – 30	bis – 25 800	50
30,1– 40	25 801– 34 400	60
40,1– 50	34 401– 43 000	65
50,1– 60	43 001– 51 600	70
60,1– 70	51 601– 60 200	75
70,1– 80	60 201– 68 800	80
80,1– 90	68 801– 77 400	85
90,1– 100	77 401– 86 000	90
100,1– 150	86 001– 129 000	110
150,1– 200	129 001– 172 000	125
200,1– 250	172 001– 215 000	140
250,1– 300	215 001– 258 000	155
300,1– 350	258 001– 301 000	170
350,1– 400	301 001– 344 000	180
400,1– 450	344 001– 387 000	190
450,1– 500	387 001– 430 000	200
500,1– 600	430 001– 516 000	210
600,1– 700	516 001– 602 000	220
700,1– 800	602 001– 688 000	230
800,1– 900	688 001– 774 000	240
900,1– 1000	774 001– 860 000	250

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW

nach Aufwand

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 29. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 371).

2.2 *Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten*
 bis 5 Bestandteile in der Vorgabezeit inbegriffen
 ab 6 Bestandteilen $\frac{1}{10}$ der Vorgabezeit

2.3 *Reinigung von Filteranlagen* nach Aufwand

3. **Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge**⁶

bis 20 kW (17 200 kcal/h)	45 Min.
ab 20,1 kW (17 201 kcal/h)	55 Min.
Zuschlag für jeden weiteren Zug	4 Min.
Zuschlag für Bratöfen	4 Min.
Zuschlag für Schalenbrenner	10 Min.

4. **Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und ähnliche Anlagen**⁷

Grundansatz inkl. ein Zug	12 Min.
Zuschlag für jeden weiteren Zug	4 Min.
Zuschlag je Aufsatz	6 Min.

5. **Lochherde**

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher	10 Min.
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Min.
Zuschlag für Warmwasser- und Boiler-einbauten	4 Min.

6. **Plattenherde**⁸

bis 30 dm ² Herdoberfläche	18 Min.
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4 Min.
Zuschlag für Warmwasser- und Boiler-einbauten	4 Min.
Zuschlag für Bratöfen	4 Min.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 29. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 371).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 29. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 371).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 29. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 371).

7. Ölöfen

bis 10 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner	20 Min.
ab 10,1 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner	25 Min.
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung	5 Min.
Verbrennungsluftventilator	10 Min.

8. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und ähnliche Anlagen

nach Aufwand

9. Kamine und Verbindungswege⁹

Bei Zentralheizungen (Ziff. 2) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 9.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 3) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 4–8) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

9.1 Kamine

bis 9 m Länge	12 Min.
9–15 m Länge	16 Min.
ab 15 m Länge	20 Min.

9.2 Steigbare Kamine

Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen nach Aufwand

9.3 Ausbrennen

nach Aufwand

9.4 Verbindungswege¹⁰

1–5 m Länge	6 Min.
5–8 m Länge	10 Min.
ab 8 m Länge	nach Aufwand
(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	

10. Gasfeuerungen

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen nach Aufwand

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 29. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 371).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 29. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 371).

11. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und ähnlichen Betrieben nach Aufwand

12. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten dürfen maximal 50 Prozent der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen.